

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. August 2014

Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes 2015

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2015 stehen für Travail.Suisse folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Berücksichtigung der Performance**

Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Der Mindestzins muss damit der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung tragen. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war in den letzten 12 Monaten sehr gut. So erzielten die auch für die Pensionskassen relevanten Aktienindizes SMI, SPI und MSCI World (CHF) ein Jahr zurück betrachtet einen Return zwischen 7.5 Prozent und 16.7 Prozent.¹ Auch die gängigen BVG-Indizes zeigten einen guten Return. Wer die letzten 12 Monate das Geld gemäss den Indizes Pictet BVG-25, BVG-93, BVG-40 oder BVG-60 angelegt hatte, erzielte einen Return zwischen 6.2 Prozent und 11.3 Prozent.² Auch die Immobilien erzielten weiterhin eine gute Rendite.

¹ 28.06. 2013 zu 30.06.2014: SMI 11.34%, SPI 16.67%, MSCI World 14.14%
31.07.2013 zu 30.07.2014: SMI 7.54%, SPI 12.58%, MSCI World 11.27%

² 06.2013 zu 06.2014: BVG-25 7.08%, BVG-93 6.70%, BVG-40 8.89%, BVG-60 11.30%
07.2013 zu 07.2014: BVG-25 6.54%, BVG-93 6.19%, BVG-40 7.98%, BVG-60 9.92%

Die von der BVG-Kommission angewandten Formeln berücksichtigten Anlagen in Aktien und Immobilien, die zurzeit gute Resultate erzielen, jedoch nur sehr moderat und nicht im Ausmass der gängigen Anlagen-Allokation der meisten Pensionskassen. Schweizer Bundesobligationen werden hingegen in den Formeln überbewertet. Die Formeln basieren auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen, welcher seit einiger Zeit am Sinken ist. Auch das zweite Element der Formel, der Pictet BVG-93-Index, verfügt nebst 25 Prozent Aktien über einen hohen Anteil von Inland-Obligationen. Auch mit diesem moderaten Aktienanteil konnte mit dem BVG-93-Index im beschriebenen Zeitraum jedoch noch ein Return von über 6 Prozent erzielt werden.

Es besteht von unserer Seite grundsätzlich Verständnis für eine sicherheitsbasierte Formel: Es ist ein legitimes Interesse, zu starke Ausschläge zu vermeiden. Deshalb ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Berücksichtigung der Anlagekategorien Aktien und Immobilien nachvollziehbar. Auch die Glättung des Obligationenteils bietet einen Schutz vor allzu starken Schwankungen. Noch weiter gehende Massnahmen wie der Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen sind auf Grund des kurzfristigen Charakters des Mindestzinssatzes und der Möglichkeit, ihn Jahr für Jahr zu ändern, jedoch in keiner Art und Weise haltbar. Ein Abschlag ist im Gesetz nicht vorgesehen. Formel 2 ohne Sicherheitsabschlag sollte deshalb als Basis der Festlegung des Mindestzinssatzes dienen. Travail.Suisse vertritt diese Position seit Jahren und wird seine Forderungen für 2015 ebenfalls darauf stützen.

- **Mindestzinssatz als wichtige Benchmark für Pensionskassen**

Der Mindestzins hat die Funktion einer Benchmark für die Pensionskassen. Wird der Mindestzinssatz zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Altersvorsorge, welche auch eine drastische Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorsieht und von den Versicherten weitere Opfer verlangt, ist es nicht angezeigt, durch einen zu tiefen Mindestzinssatz die Funktionsweise der 2. Säule in Frage zu stellen. Vielmehr muss das Vertrauen mit einem positiven Signal gestärkt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen stark verbessert hat.

Grundsätzlich soll bei der Festlegung des Mindestzinssatzes die bis zum Festlegungszeitpunkt gemessene Performance massgebend sein. Da der Mindestzinssatz jedes Jahr neu festgesetzt werden kann, sind nicht künftig eventuell eintretenden Risiken hauptausschlaggebend. In der jüngsten Vergangenheit liessen sich die BVG-Kommission und der Bundesrat jedoch zu stark von möglichen künftigen Risiken und von der finanziellen Situation gewisser Vorsorgeeinrichtungen und nicht von der Performance leiten. Das führte gemessen an der Performance der letzten Jahre zu sehr bescheidenen Mindestzinssätzen: In den Jahren 2012 und 2013 stiegen der SMI, der SPI und der MSCI World massiv an, zwischen 33.2 Prozent und 46.7 Prozent³. Die BVG-Indizes BVG-25 und BVG-93 – beide mit 25 Prozent Aktienanteil – erzielten in der glei-

³ SMI Ende 2011: 5936.2, Ende 2013: 8203.0 => plus 38.2%
SPI Ende 2011: 5343.5, Ende 2013: 7838.0 => plus 46.7%
MSCI World (CHF) Ende 2011: 1111.0, Ende 2013: 1479.4 => plus 33.2%

chen Zeitspanne einen ansehnlichen kumulierten Return von 12.3 Prozent bzw. 9.5 Prozent. Und wer gemäss dem Index BVG-40 mit einem Aktienanteil von 40 Prozent investierte, erzielte in diesen zwei Jahren einen kumulierten Return von 17.7 Prozent⁴. Dem steht ein vom Bundesrat festgelegter Mindestzinssatz von je 1.5 Prozent in den Jahren 2012 und 2013 gegenüber. Bei einem solchen Vorgehen wird das Alterskapital der Versicherten systematisch zu tief verzinst. Eine tiefe Verzinsung auf Vorrat ist jedoch nicht vertrauensfördernd und stösst bei den Versicherten auf wenig Akzeptanz. Sollten sich gewisse Risiken manifestieren, wird auch die Bereitschaft der Versicherten steigen, die Kosten dieser Risiken mit zu tragen. Dies allerdings nur, wenn sie bei guten Resultaten auch in Form einer anständigen Verzinsung ihres Alterskapitals beteiligt werden.

▪ **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherern**

Ein zu tief angesetzter Mindestzins kann zu Überschüssen führen, die auch an die Destinatäre verteilt werden. Während bei autonomen Pensionskassen die Überschüsse grundsätzlich im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherer aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient oder es werden bei den privaten Versicherungsgesellschaften Kapitalpolster angelegt. Bei den von den Lebensversicherern geführten Sammeleinrichtungen erachten wir die Voraussetzungen für eine versicherungsgerechte Verteilung der Überschüsse auf Grund der geltenden Regelung (Legal Quote) als nicht gegeben. Noch akzentuierter als bei den autonomen Pensionskassen und Sammelstiftungen sind deshalb Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen. Der Mindestzinssatz sorgt so bei Vollversicherungslösungen für eine gewisse Gewinnregulierung.

Erwägungen zum Mindestzins 2015

Wie erwähnt wird von den bestehenden Formeln die Formel 2 (Minderheitsformel) den Entwicklungen auf den Finanzmärkten am ehesten gerecht. Dies obwohl auch diese die Performance der Aktien und Immobilien nur sehr moderat berücksichtigt. Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Zahlen (Entwicklung von Ende Juni 2013 bis Ende Juni 2014 bzw. Ende Juli 2013 bis Ende Juli 2014) ergeben sich damit Werte von 2.03 bzw. 1.95 Prozent. Angesichts der oben erwähnten Aktienperformance ist ein Mindestzinssatz von 2 Prozent immer noch sehr vorsichtig und muss möglich sein. Travail.Suisse empfiehlt deshalb die Festlegung eines Mindestzinssatzes von **2 Prozent**.

⁴ BVG-25 Ende 2011: 133.38, Ende 2013: 149.84 => plus 12.3%
BVG-93 Ende 2011: 418.68, Ende 2013: 458.45 => plus 9.5%
BVG-40 Ende 2011: 121.64, Ende 2013: 143.21 => plus 17.7%

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Flügel'.

Martin Flügel
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuert Killer'.

Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung